

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/30363 –**

Das Wechselmodell im deutschen Familienrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Das heutige Familienverständnis hat sich aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen stark verändert. Vielfach gehen beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nach und teilen sich Kinderbetreuung und Hausarbeit (NZFam 2014, 585). Auch nach Trennung und Scheidung der Eltern befürwortet eine breite Mehrheit der Bevölkerung eine gemeinsame Kinderbetreuung (vgl. Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 7255 (2017), S. 16, Schaubild 11). Es ist deshalb nach Ansicht der Fragesteller davon auszugehen, dass das gemeinsame Erziehen nach einer Trennung in Zukunft noch weiter an Bedeutung gewinnen wird.

Das Wechselmodell, verstanden als eine Betreuungsregelung, die beide Eltern auf Augenhöhe an der Erziehung des gemeinsamen Kindes nach Trennung und Scheidung beteiligt, wird im deutschen Familienrecht jedoch nicht abgebildet. Die Rechtsprechung orientiert sich weiterhin regelmäßig am Leitbild des Residenzmodells, weil dieses Anknüpfungspunkt zahlreicher rechtlicher Regelungen (§ 1606 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [BGB] Unterhalt, § 1687 BGB Alltagsorge, § 1629 BGB Vertretungsbefugnis) ist. Bei der Anwendung des vereinbarten oder angeordneten paritätischen Wechselmodells treten in der Praxis daher nach Ansicht der Fragesteller Probleme auf, für die das deutsche Familienrecht zunächst keine Lösungen bereithält.

1. Ist nach Auffassung der Bundesregierung das gegenwärtige Leitbild des Residenzmodells mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung noch zeitgemäß (bitte begründen)?

Das geltende Recht lässt schon heute unterschiedliche Ausgestaltungen bei den Betreuungsleistungen beider Eltern zu. Das gilt beispielsweise für das Unterhaltsrecht, weil die Rechtsprechung, ausgehend von den offen formulierten Tatbeständen des Gesetzes, im jeweiligen Einzelfall für eine angemessene Lastenverteilung zwischen den Eltern sorgen kann. Das gilt gleichermaßen im Kindschaftsrecht: Auch nach Trennung und Scheidung verbleibt es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge. Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen, jedes Elternteil hat ein Recht auf Umgang mit dem Kind. Die Regelung

des Lebensmittelpunktes und der Betreuung des Kindes bleibt grundsätzlich Sache beider Eltern. Zwar lebt das Kind in den meisten Fällen überwiegend bei einem Elternteil, gesetzlich vorgegeben wird dies aber nicht. Vielmehr steht es den Eltern frei, sich auf diese oder eine andere für ihre Familie passende Betreuungsform zu verständigen. Auch die gerichtliche Anordnung einer Betreuungsform ist möglich. Dies gilt ebenfalls für das Wechselmodell (BGHZ 214, 31). In dieser Weise wird die paritätische Kinderbetreuung nach Trennung und Scheidung der Eltern bereits heute ermöglicht.

2. Hat die Bundesregierung im Verlauf dieser Wahlperiode neue Erkenntnisse darüber erlangt, wie Familien nach Trennung oder Scheidung heute leben und leben möchten, und was das Beste für die Kinder ist, und wenn ja, welche?

Welcher gesetzgeberische Handlungsbedarf ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung daraus?

Wenn nein, wieso nicht?

Auch im Verlauf dieser Wahlperiode hat sich bestätigt, dass Familien in ganz unterschiedlichen Formen zusammenleben. Hierzu zählen Familien mit verheirateten Eltern, nichteheliche Lebensgemeinschaften, Stief- und Patchworkfamilien ebenso wie gleichgeschlechtliche Beziehungen. Diese Vielfalt familiärer Lebensformen ist zu achten. Welche Lebensform die beste für die Kinder ist, ist eine Frage, die sich nicht pauschal beantworten lässt. Stets kommt es auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen an. Das Familienrecht muss der gelebten Vielfalt familiärer Lebensformen, die u. a. auch der 9. Familienbericht „Eltern sein in Deutschland“ darstellt, Rechnung tragen. Insoweit wird gesetzgeberischer Handlungsbedarf fortwährend geprüft. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 6 Bezug genommen.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis über internationale Studien im Hinblick auf das Wohlbefinden von Kindern im Wechselmodell, und wenn ja, welche Studien sind ihr bekannt?

Zu welchen Ergebnissen gelangen die Studien?

Ergibt sich daraus aus Sicht der Bundesregierung gesetzgeberischer Handlungsbedarf auch für das deutsche Familienrecht, und wenn nein, wieso nicht?

Der Bundesregierung sind internationale Studien, die die Betreuungsform des Wechselmodells untersuchen, bekannt. Inwieweit diese gesetzgeberischen Handlungsbedarf für das deutsche Familienrecht ergeben, wird geprüft. Zu bedenken ist dabei, dass aufgrund unterschiedlicher Rechtsordnungen von unterschiedlichen Prämissen ausgegangen wird, so dass die Ergebnisse solcher Studien nicht ohne weiteres auf die deutsche Rechtslage übertragbar sind. Nach den bisherigen Ergebnissen einer kürzlich veröffentlichten deutschen Untersuchung zur Bedeutung des Wechselmodells für das kindliche Wohlbefinden nach elterlicher Trennung oder Scheidung (Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729-740), waren Vorteile im Hinblick auf das kindlichen Wohlbefinden bei Kindern im asymmetrischen Wechselmodell stärker ausgeprägt als im symmetrischen Wechselmodell. Eine Steigerung des kindlichen Wohlbefindens im Sinne: „je ausgeglichener die Aufteilung der Betreuungszeiten ist, desto besser für das Wohlergehen des Kindes“ ließ sich nicht nachweisen. Außerdem traten die beobachteten Vorteile eher bei Kindern der höheren Altersgruppe (7 bis 14 Jahre) als bei Kindern der niedrigeren Altersgruppe (2 bis 6 Jahre) auf. Ebenfalls spielen die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der betref-

fenen Kinder (z. B. Qualität der Eltern-Kind-Beziehungen, Loyalitätskonflikte, elterliches Konfliktniveau, Wohnorte der Eltern) eine Rolle. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 4 bis 6 Bezug genommen.

4. Welche Folgeprobleme bestehen mangels Abbildung des paritätischen Wechselmodells im Recht nach Kenntnis der Bundesregierung in Bezug auf
 - a) den Kindesunterhalt,
 - b) die elterliche Vertretungsbefugnis zur Geltendmachung des Kindesunterhalts,
 - c) die Kindergeldverteilung,
 - d) die Bezugsberechtigung für das Kindergeld,
 - e) die Entscheidungsbefugnis der Eltern in Angelegenheiten des täglichen Lebens,
 - f) das Melderecht,
 - g) die rentenrechtliche Kindererziehungszeiten,
 - h) den Unterhaltsvorschuss?
5. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung sinnvoll bzw. erstrebenswert, mehr Rechtssicherheit in der Anwendung des Wechselmodells zu erreichen (bitte begründen)?
6. Welchen konkreten gesetzgeberischen Handlungsbedarf hält die Bundesregierung bezugnehmend auf die Fragen 6a bis 6h für gegeben?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entgegen der Ansicht der Fragesteller geht die Bundesregierung davon aus, dass das paritätische Wechselmodell ebenso wie andere Betreuungsmodelle mit dem geltenden rechtlichen Rahmen gelebt werden kann. Dabei ist neben dem Wortlaut des Gesetzes auch die Auslegung durch die Rechtsprechung (insbesondere die Düsseldorfer Tabelle, die Leitlinien der Oberlandesgerichte zum Unterhaltsrecht und die maßgeblichen Kriterien zur Kindeswohlprüfung) zu berücksichtigen. Dieses System hat sich im Grundsatz bewährt. Gesetzliche Regelungen, die der Wahl des paritätischen Wechselmodells entgegenstehen, gibt es nicht. Vor diesem Hintergrund besteht kein zwingender Handlungsbedarf. Die Bundesregierung prüft jedoch, ob einzelne, insbesondere zivil- und sozialrechtliche Regelungen noch besser auf die Besonderheiten einzelner Betreuungsmodelle einschließlich des paritätischen Wechselmodells abgestimmt werden sollten.

7. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung sinnvoll bzw. erstrebenswert, das Wechselmodell als familienrechtliches Leitbild zu implementieren (bitte begründen)?
8. Hält die Bundesregierung es für sachgerecht, das Wechselmodell nach modernem familienpolitischen Verständnis in zeitlicher Hinsicht flexibel und nicht im Sinne streng paritätischer Betreuungsanteile zu interpretieren (bitte begründen)?

Wenn ja, welcher gesetzgeberische Handlungsbedarf ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung daraus?

Wenn nein, wieso nicht?

Aufgrund ihres Zusammenhangs werden die Fragen 7 und 8 gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hält es nicht für sinnvoll, das Wechselmodell als familienrechtliches Leitbild zu implementieren, da es nicht sachgerecht erscheint, das Familienrecht an einer bestimmten Betreuungsform auszurichten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es „das“ Wechselmodell nicht gibt. Entscheidend ist, dass von einer Alleinbetreuung über eine überwiegende Betreuung mit Wochenendumgängen bis hin zu einer zeitlich und inhaltlich paritätischen gemeinsamen Betreuung alle Betreuungsformen angemessen geregelt sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 6 verwiesen.

9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es einer strukturellen Reform des Kindschaftsrechts bedarf?

Wenn ja, seit wann erkennt sie den Reformbedarf?

Wie dringlich ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Reform?

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung bislang keine Reform des Sorge- und Umgangsrechts auf den Weg gebracht?

Wenn nein, wieso nicht?

Es wird gegenwärtig an Reformen des Abstammungs-, des Kindschafts- und des Unterhaltsrechts gearbeitet. Im vergangenen Jahr 2020 wurde ein Gesetzentwurf für eine Teilreform des Abstammungs-, Unterhalts- sowie Sorge- und Umgangsrechts erstellt, um besonders dringende Reformbedarfe im Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrecht noch in dieser Legislaturperiode zu regeln. Hierzu zählten Regelungen, durch die mehr Rechtssicherheit in der Anwendung des Wechselmodells der Betreuung nach Trennung oder Scheidung geschaffen werden sollten. Über die Inhalte des Entwurfs bestehen innerhalb der Bundesregierung jedoch unterschiedliche Auffassungen, die trotz intensiver Bemühungen nicht geeint werden konnten. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird in der verbleibenden Zeit der Legislaturperiode, aufbauend auf den bisherigen Ergebnissen, die Arbeit an den verschiedenen Reformvorhaben auf dem Gebiet des Familienrechts fortsetzen.